

Baumschutzsatzungen – und der gesetzlich vorgeschriebene Umgang mit Gehölzen

Seit dem 01.03.2010 gilt in ganz Deutschland ein neues Bundesnaturschutzgesetz. Deshalb muss in den nächsten Monaten auch das Sächsische Naturschutzgesetz angepasst werden. Dies erfolgt in zwei Schritten. Als Erstes werden in einem so genannten „Artikelgesetz“ die neuen Regelungen angepasst und als Zweites, werden die nötigen und möglichen Landesvorschriften in einem völlig neuen Sächsischen Naturschutzgesetz überarbeitet. Dabei sollen auch neue Regelungen zum Baumschutz gefunden werden. Durch die geführten öffentlichen Debatten auf dem Weg zu diesen neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere auf Landesebene, wurden in den letzten Wochen viele Bürger verunsichert. Deshalb gibt es täglich Anfragen an unsere Behörde zu diesem Thema.

Dies zum Anlass genommen erfolgt eine kurze Information zu den jetzt geltenden Vorschriften im Landkreis Nordsachsen:

Das neue Bundesnaturschutzgesetz gilt im gesamten Bundesgebiet, (auch im Freistaat Sachsen) seit dem 01.03.2010!

Wesentliche Regelung zum Baumschutz beinhaltet der § 39, Abs. 5 Satz 2.

Nach diesem **ist es verboten,....“Bäume, die außerhalb des Waldes,...., Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden** oder auf Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,....“.

Bei den genannten zulässigen Maßnahmen sind gemäß § 39 Abs. 7 die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. das Beseitigungsverbot von Niststätten, Höhlen (welche als Brut- oder Unterschlupf dienen), usw., weiter einzuhalten.

Ausnahmen von den Verboten, wie sie nach dem bisherigen Sächsischen Gesetz möglich waren, **sind nicht mehr möglich.**

Für besondere Fälle im überwiegenden öffentlichen Interesse, kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen ein Antrag auf eine Befreiung von den Verboten des Gesetzes gestellt werden.

Die „Baumschutzsatzungen“ der Städte und Gemeinden zum Schutz des Gehölzbestandes, nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz § 22, gelten weiter.